

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dätwyler IT Infra AG - Business Segment IT Solutions

Altdorf, im Juli 2026

Dätwyler IT Infra AG  
Gotthardstrasse 31  
CH-6460 Altdorf  
E-Mail: info@datwyler-itinfra.com

## A. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich dieser AGB

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Dätwyler IT Infra AG ("**Dätwyler**") und ihren Kunden ("**Kunde**") für sämtliche von Dätwyler angebotenen Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam "**Dienstleistungen**" oder "**Angebote**").

1.2 Rechte und Pflichten von Dätwyler und ihren Kunden ergeben sich im Weiteren aus den Besonderen Bestimmungen zu den von Dätwyler angebotenen Dienstleistungen sowie aus Offerten oder Auftragsbestätigungen von Dätwyler. Die Besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der vorliegenden AGB. Im Falle von Widersprüchen gehen die Besonderen Bestimmungen diesen AGB vor. Weichen die Parteien in individuellen Vereinbarungen in Textform bewusst von Bestimmungen dieser AGB ab, haben solche abweichenden Vereinbarungen Vorrang gegenüber den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB.

1.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen Dätwyler und dem Kunden ist jeweils jene Fassung der AGB massgebend, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden in Kraft ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1.4 Dätwyler behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen oder zu ändern. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Webseite von Dätwyler aufgeschaltete Fassung dieser AGB.

### 2. Verbindlichkeit von Offerten

Offerten von Dätwyler sind, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung in Textform, während einem Monat ab dem Ausstelldatum verbindlich. Kommt es innert dieser Frist nicht zur Annahme der Offerte durch den Kunden, ist Dätwyler nicht mehr weiter an ihre Offerte gebunden.

### 3. Vertragsabschluss

3.1 Ein Vertrag ("**Vertragsabschluss**" oder "**Vertrag**") zwischen Dätwyler und dem Kunden kommt namentlich in folgenden Fällen zustande:

- durch Annahme (schriftlich, mündlich oder stillschweigend) einer Offerte von Dätwyler durch den Kunden, insbesondere durch Ausführung einer Projektarbeit durch Dätwyler;
- durch Versand einer Auftragsbestätigung (auch per E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln) durch Dätwyler; oder
- durch Unterzeichnung eines individuellen Vertrages zwischen Dätwyler und dem Kunden.

3.2 Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Kunde diesen AGB und den anwendbaren Besonderen Bestimmungen von Dätwyler zu.

## B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Dätwyler Dienstleistungen

1.1 Dätwyler bietet ihren Kunden hochstehende Produkte und Dienstleistungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) an.

1.2 Zu den Angeboten von Dätwyler zählen unter anderem:

- Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen sowie Internet- und

Festnetzdienstleistungen (nachfolgend "**Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen**");

b) Erbringung von Hostingdienstleistungen im Rahmen der Dätwyler Cloud ("**Dätwyler Hostingdienstleistungen**");

c) Verkauf und Vermietung von Hardware (z.B. Computer, Monitore, Drucker, Tablets, Smartphones; nachfolgend Hardware als "**Dätwyler Hardware**");

d) Erbringung von Wartungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Dätwyler Hardware ("**Wartungsdienstleistungen**");

e) Bereitstellung der und Ermöglichung des Zugangs zur Dätwyler ICT Managementplattform ("**Dätwyler IO**"; siehe im Speziellen Ziff.c).

1.3 Diese AGB gelten für alle Angebote (d.h. alle Dienstleistungen und Produkte) von Dätwyler. Für Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen, Dätwyler Hostingdienstleistungen und Dätwyler Hardware inkl. Wartungsdienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Besonderen Bestimmungen.

### 2. Leistungsumfang

2.1 Der Leistungsumfang der Dätwyler Dienstleistungen bestimmt sich entweder nach der vom Kunden angenommenen Offerte von Dätwyler, der Auftragsbestätigung von Dätwyler oder einer etwaigen individuellen Vereinbarung sowie in allen Fällen ergänzend gemäss diesen AGB und den anwendbaren Besonderen Bestimmungen.

2.2 Der Kunde kann jederzeit durch eine zeichnungsberechtigte Person Leistungsänderungen beantragen. Dätwyler kann jederzeit Leistungsänderungen vorschlagen oder beantragen. Leistungsänderungen werden nur verbindlich, wenn sie zwischen den Parteien in Textform vereinbart werden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges sowie Ergänzungen des Leistungsumfanges sind nicht im von Dätwyler offerierten Preis enthalten.

### 3. Sach- und Rechtsgewährleistung

3.1 Dätwyler erbringt ihre Dienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Dätwyler schuldet aber bei der Erbringung von Dätwyler Dienstleistungen keinen Erfolg und schliesst jede darüberhinausgehende Gewährleistung aus.

3.2 Insbesondere werden Dätwyler Dienstleistungen auf einer "as is" und "as available" Basis unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsgewährleistung gewährt. Dätwyler bietet auch keine Gewähr und lehnt jede Zusicherung ab für die allgemeine Marktgängigkeit und Eignung von Dätwyler Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck, Konformität mit anwendbaren Vorschriften und Datengenauigkeit. Ausgeschlossen ist ferner jegliche Gewähr für die zeitliche Verfügbarkeit von Dätwyler Dienstleistungen, den unterbruch- und störungsfreien Betrieb der Dätwyler Dienstleistungen sowie die Richtigkeit der Datenverarbeitungen durch Dätwyler Dienstleistungen.

3.3 In jenen Fällen, in denen sich Dätwyler ausdrücklich und schriftlich zur Ablieferung eines konkreten Ergebnisses verpflichtet hat, hat der Kunde allfällige Rügen unverzüglich, jedenfalls spätestens innert fünf Werktagen nach der Lieferung durch Dätwyler schriftlich geltend zu machen und die Rüge zu begründen.

3.4 Als "**Mangel**" bzw. "**Mängel**" gelten Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung von Dätwyler oder eines Herstellers stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar; ebenso wenig mündliche Erklärungen von Mitarbeitenden oder Handelsvertretern. Massgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Mangels ist der Gefahrenübergang.

3.5 Bei berechtigter und rechtzeitiger Rüge erklärt sich Dätwyler bereit, die gerügten Mängel in angemessener Frist zu beheben. Können Mängel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, hat Dätwyler das Recht, den Vertrag, nach der Wahl von Dätwyler, mit sofortiger Wirkung oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats zu kündigen.

3.6 Alle anderen Mängelrechte des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dätwyler, sind ausgeschlossen. Dätwyler ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, falls diese unmöglich ist oder für Dätwyler mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden ist.

### 4. Termine

4.1 Die von Dätwyler angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche Zusicherung in Textform als unverbindliche Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach

bestem Wissen von Dätwyler, jedoch ohne Gewähr. Sollte Dätwyler einen Termin nicht einhalten können, wird Dätwyler den Kunden informieren, bis wann die aufgeschobene Dienstleistung voraussichtlich erbracht werden wird. Sollte sich eine Dienstleistung von Dätwyler bei einem in Textform zugesicherten Termin auch über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm in Textform anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier Wochen Dätwyler in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf anschliessend von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Dätwyler haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren nachgewiesenen Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung nachweisbar auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von Dätwyler zurückzuführen ist.

4.2 Die Einhaltung von verbindlich zugesicherten Terminen durch Dätwyler setzt voraus, dass Dätwyler rechtzeitig im Besitz aller zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen Angaben und Informationen ist.

4.3 Sind die Gründe für die Überschreitung eines Termins nicht oder nicht alleine von Dätwyler zu vertreten, so sind die Parteien verpflichtet, den vereinbarten Termin bzw. Terminplan, soweit erforderlich, einvernehmlich an die veränderten Umstände anzupassen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird Dätwyler unverzüglich mit allen Informationen, Instruktionen und Betriebsmitteln versorgen, die für die Erbringung der Dätwyler Dienstleistungen erforderlich sind. Der Kunde wird Dätwyler über alle Vorgänge informieren, die für die Erbringung der Dätwyler Dienstleistungen von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Vertragserfüllung bekannt werden (z.B. neue oder weitere regulatorische Anforderungen des Kunden und/oder seiner Endkunden). Der Kunde trägt die Kosten für den Aufwand, welcher Dätwyler dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben und Instruktionen des Kunden wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Dasselbe gilt für den Aufwand, welcher Dätwyler dadurch entsteht, dass Dritte vereinbarte Termine nicht einhalten.

5.2 Der Kunde bezeichnet einen Projektleiter und einen Stellvertreter.

5.3 Der Kunde stellt Dätwyler Personal zur Verfügung und leistet angemessene technische und betriebliche Vorbereitungs- und Unterstützungsarbeiten, damit Dätwyler die Dätwyler Dienstleistungen (inkl. z.B. Rücknahme von Hardware nach Vertragsende) erfüllen kann. Sofern erforderlich und von Dätwyler nachgefragt, richtet der Kunde für Dätwyler vollumfänglichen Remote Access auf die IT-Infrastruktur des Kunden ein.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, Dätwyler den Zutritt auf das Grundstück bzw. in das Gebäude zu gewähren und sich hierfür frühzeitig mit dem Eigentümer bzw. Vermieter abzusprechen, damit Dätwyler die Dätwyler Dienstleistungen erfüllen kann.

5.5 Bei Zutritt zu den Räumlichkeiten von Dätwyler verpflichtet sich der Kunde, die Weisungen von Dätwyler jederzeit einzuhalten und Dritte (z.B. Auditoren, Subunternehmer oder Hilfspersonen) ebenfalls zur Einhaltung zu verpflichten.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel, Schäden und aussergewöhnliche Vorkommnisse, welche die Dätwyler Dienstleistungen betreffen oder tangieren könnten, Dätwyler sofort zu melden. Zudem muss der Kunde unverzüglich alle Massnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen sowie die Beseitigung der Mängel erleichtern bzw. beschleunigen oder Schäden verhindern bzw. reduzieren.

5.7 Bei fehlender oder mangelhafter Fehler- bzw. Mangelbeschreibung erfolgt die Fehler- bzw. Mangelsuche durch Dätwyler auf Kosten des Kunden. Gleiches gilt für andere vom Kunden verursachte Mehrkosten.

5.8 Der Kunde ist für seine Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich.

5.9 Der Kunde hält die im Zusammenhang mit den Dätwyler Dienstleistungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ein.

5.10 Der Kunde trägt die Kosten, die bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anfallen.

5.11 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist Dätwyler berechtigt, Termine und Fristen zu verschieben.

Dätwyler hat für die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere für Terminverschiebungen oder entstandene Mehrkosten, nicht einzustehen. Dätwyler kann in diesem Fall die Dätwyler Dienstleistungen einstellen, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz zusteht. Dätwyler kann den dadurch entstandenen Mehraufwand dem Kunden zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung stellen.

5.12 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erbringung der Dätwyler Dienstleistungen zur Verfügung gestellten ICT-Mittel, Unterlagen und Informationen auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte (z.B. Marken-, Firmen-, Namen- und Designrechte) oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und gewährleistet gegenüber Dätwyler, dass die Verwendung solcher ICT-Mittel, Unterlagen und Informationen keine Rechte Dritter verletzen. Dätwyler ist nicht verpflichtet, das Bestehen solcher Drittrechte zu überprüfen. Dätwyler haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Drittrechte.

5.13 Wird Dätwyler wegen einer Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so hält der Kunde Dätwyler vollkommen schadlos (inkl. etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten). Der Kunde hat Dätwyler sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Dätwyler durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## 6. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

6.1 Dätwyler ist berechtigt, für die Erfüllung der Dätwyler Dienstleistungen Dritte, wie z.B. Subunternehmer oder andere Hilfspersonen, beizuziehen, und zwar unabhängig davon, ob diese ihren Sitz im In- oder Ausland haben.

6.2 Bei der Nutzung von Services, Lizenzen oder Produkten von Dritten gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Dritten. Der Kunde informiert sich selbständig über diese Bedingungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Jede Gewährleistung von Dätwyler für solche Leistungen und Produkte von Dritten (z.B. Hardware) ist ausgeschlossen.

6.3 Geht Dätwyler im Auftrag des Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung in eigenem Namen Verträge mit Dritten ein, so ersetzt der Kunde Dätwyler gegen Vorlage entsprechender Quittungen sämtliche damit verbundenen Kosten und hält Dätwyler von sämtlichen Schäden und Aufwendungen (inkl. etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten) schadlos, die daraus entsteht, dass Dätwyler gegenüber dem Dritten im Zusammenhang mit solchen Verträgen mit Dritten haftbar wird.

## 7. Vergütung von Dätwyler

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, richtet sich der Vergütungsanspruch von Dätwyler grundsätzlich nach effektivem Aufwand (und zwar Vergütung für Zeit, Material und Auslagen). Der Stundenansatz richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Ausübung gültigen Stundenansätzen von Dätwyler.

7.2 Zeigt sich jedoch in der Folge, dass der effektive Aufwand von Dätwyler für die Auftragsbefreiung erheblich grösser ausfällt und die vereinbarte Vergütung um 10% oder mehr überschreitet, ist Dätwyler berechtigt, dem Kunden zusätzlich den gesamten Mehraufwand auf Stundenbasis nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.

7.3 Alle Leistungen von Dätwyler, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Alle Barauslagen, die Dätwyler erwachsen, sind vom Kunden gegen Vorlage entsprechender Quittungen zu ersetzen.

## 8. Preise

8.1 Preise sind in Schweizerfranken (CHF) und/oder € exkl. MwSt. angegeben.

8.2 Die Preise können von Dätwyler jederzeit und ohne vorgängige Meldung geändert werden. Massgebend ist der Preis beim Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

8.3 Beim Warenversand von Dätwyler Hardware kommen zusätzlich noch Liefer-, Service- und Versandkosten sowie gegebenenfalls Versicherungsleistungen hinzu, die in jedem Fall vom Kunden zu tragen sind.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden besteht, sind alle Rechnungen von Dätwyler innerhalb von 20 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag). Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Dätwyler kann einen Verzugszins in Höhe von 5% geltend machen. Dätwyler bleibt vorbehalten, einen tatsächlich höheren nachweislichen Schaden geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich,

alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten – wie insbesondere Inkassospesen, Betreibungsgebühren oder sonstige für die Rechtsverfolgung notwendigen Kosten – Dätwyler zu ersetzen.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Dätwyler ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen und Leistungen an den Kunden (sämtliche Dätwyler Dienstleistungen) ganz oder teilweise einzustellen, bis sämtliche Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Dätwyler ist für diesen Fall auch befugt, für weitere Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Daneben ist Dätwyler auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen.

9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von Dätwyler mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

## 10. Immaterialgüterrechte

10.1 Als Immaterialgüterrechte ("**Immaterialgüterrechte**") im Sinne dieser AGB gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte weltweit im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software und deren Quell- und Objektcode, Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie Know-how unabhängig davon, ob diese geschützt werden können oder nicht.

10.2 Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihren jeweiligen vorbestehenden Immaterialgüterrechten (nachstehend "**Vorbestehende Immaterialgüterrechte**"), (i) die bereits beim Vertragsabschluss zwischen Dätwyler und dem Kunden vorhanden waren oder ausserhalb der Vertragsbeziehung entwickelt wurden oder werden, sowie (ii) an Änderungen oder Weiterentwicklungen ihrer Vorbestehenden Immaterialgüterrechte, selbst wenn diese Änderungen oder Weiterentwicklungen gemeinsam durch die Parteien erfolgen.

10.3 Sämtliche Immaterialgüterrechte an den Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Dätwyler und dem Kunden geschaffen werden (nachstehend "**Neue Immaterialgüterrechte**"), stehen, vorbehaltlich einer expliziten anderslautenden Regelung in Textform, ausschliesslich und unwiderruflich Dätwyler zu. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Neuen Immaterialgüterrechte, soweit diese nicht originär bei Dätwyler entstehen, vollumfänglich, entschädigungslos und unwiderruflich an Dätwyler zu übertragen und tritt hiermit sämtliche Rechte an solchen Neuen Immaterialgüterrechten im Sinne einer globalen Vorausverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte, unbelastet an Dätwyler ab.

## 11. Dätwyler Software

11.1 An Software, die zur Erbringung der Dätwyler Dienstleistungen eingesetzt wird (z.B. im Rahmen der Vermietung von Dätwyler Hardware oder bei Dätwyler Hostingdienstleistungen; nachfolgend "**Dätwyler Software**"), gewährt Dätwyler dem Kunden das Recht ("**Lizenz**"), die Software gemäss den Bedingungen dieser AGB zu nutzen. Die hiermit gewährte Lizenz ist nicht übertragbar, zeitlich beschränkt, nicht exklusiv und nicht unterlizenzierbar.

11.2 Der Kunde darf (i) die Dätwyler Software keinem Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung stellen; (ii) seine Lizenz nicht verkaufen, abtreten, unterlizenzieren, verleihen, vermieten oder verleasen; (iii) die Dätwyler Software nicht, vorbehaltlich des Rechts auf Entschlüsselung gemäss Art. 21 URG, ändern, übersetzen, rückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren (Reverse-Engineering), disassemblieren, abgeleitete Werke daraus erstellen oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Dätwyler Software oder die der Dätwyler Software zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen zu bestimmen oder einzusehen; (iv) die Dätwyler Software nicht in ein anderes Softwareprogramm integrieren oder mit einem anderen Softwareprogramm zusammenführen; und (v) die Dätwyler Software auch sonst nicht in irgendeiner Form missbräuchlich verwenden.

11.3 Sämtliche Upgrades, Updates, Patches, Fehlerkorrekturen (Bug-fixes) oder Folgeversionen der Dätwyler Software, die von Dätwyler zu einem späteren Zeitpunkt angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, gelten als Teil der Dätwyler Software, die von diesen AGB erfasst werden und deren Nutzung sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser AGB richten, solange diese nicht einem gesonderten Lizenzvertrag unterliegen.

## 12. Geheimhaltung

12.1 Der Kunde wird alle ihm von Dätwyler übermittelten oder sonst

wie zugänglich gemachten Informationen und Daten sowie andere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge (z.B. Geschäftsvorfälle, Geschäftsideen und Planungen) von Dätwyler für die Vertragsdauer sowie auch nach Abschluss des Vertrages mit Dätwyler strikte vertraulich (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**") behandeln und nur für die Zwecke des Vollzugs des Vertrags zwischen Dätwyler und dem Kunden verwenden.

12.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen gilt nicht für solche Vertraulichen Informationen, die bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Kunde zu vertreten hat.

## 13. Haftungsbeschränkung

Dätwyler haftet nur für Schäden des Kunden bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung von Dätwyler ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet Dätwyler nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, Schäden an der IT-Infrastruktur oder im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des Kunden, Schäden aus Cyber-Angriffen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Stillstandszeiten, entgener Nutzung, Verdienst- und Produktionsausfall, Kosten und Ersatz für die Beschaffung von Ersatzprodukten oder -leistungen, Kosten und Ersatz für den Verlust oder die Wiederherstellung von Daten (Datenverlust), Mangelolgeschäden oder sonstige indirekte Schäden. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Dätwyler für Handlungen von Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 14. Keine Datensicherung

Dätwyler schuldet im Rahmen der Erbringung der Dätwyler Dienstleistungen keine Datensicherung. Die Sicherung von Daten des Kunden liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## 15. Systemsicherheit

15.1 Die Verbindung zwischen den Systemen des Kunden (z.B. IT-/Telekommunikationssysteme) zu Dätwyler erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenleitungen. Dätwyler übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Nutzung ihrer Systeme und Infrastruktur (z.B. IT-/Kommunikationsinfrastruktur) durch Dritte und Eingriffe Dritter (z.B. Computerviren, unbefugte Veränderung durch Hacker).

15.2 Dätwyler wird nach eigener Einschätzung geeignete Massnahmen ergreifen, um die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Systeme und Infrastruktur gegen nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe von aussen nach dem aktuellen technischen Stand zu schützen.

15.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf Dätwyler IO, jede Software von Dätwyler und alle Dätwyler Hardware durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeitenden entsprechend.

15.4 Für die Verwendung der Passwörter ist der Kunde vollumfänglich selbst verantwortlich. Der Kunde haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung der Passwörter resultiert. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Passwörter geeignet zu wählen, sorgfältig aufzubewahren, regelmässig zu ändern und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Stellt der Kunde einen Missbrauch seines Zugangs fest, hat er Dätwyler unverzüglich zu informieren.

## 16. Datenschutz

16.1 Sofern und soweit der Kunde Personendaten an Dätwyler bekanntgibt, sichert der Kunde Dätwyler zu, dass die Bekanntgabe dieser Personendaten datenschutzkonform erfolgt und dass die bekanntgegebenen Personendaten von Dätwyler rechtmässig und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen bearbeitet werden können. Verletzt der Kunde diese Pflichten und macht eine betroffene Person oder ein Dritter Dätwyler in diesem Zusammenhang haftbar, verpflichtet sich der Kunde, Dätwyler (inkl. Mutter- und Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Mitarbeitende, Vertreter, Geschäftspartner und Lizenzgeber) zu verteidigen und vollständig schadlos (inkl. Gerichts- und angemessenen Anwaltskosten) zu halten.

16.2 Sofern und soweit Dätwyler im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen Personendaten im Auftrag des Kunden bearbeitet und eine Auftragsbearbeitung im Sinne des Datenschutzrechts vorliegt, gilt die Auftragsbearbeitungsvereinbarung von Dätwyler.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **1. Rücktritt vom Vertrag durch Dätwyler**

1.1 Dätwyler ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- a) die Erfüllung der Dätwyler Dienstleistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Ansetzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Ersuchen von Dätwyler weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit anbietet;
- c) der Kunde gegen Bestimmungen des Vertrages, der Besonderen Bestimmungen oder dieser AGB verstösst oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, welcher eine Fortsetzung des Vertrages für Dätwyler unzumutbar macht.

1.2 Erklärt Dätwyler den Rücktritt vom Vertrag, schuldet der Kunde Dätwyler die bislang entstandene Vergütung sowie den Ersatz sämtlicher bislang für Dätwyler entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Dätwyler bleibt vorbehalten. Etwaige Neue Immaterialgüterrechte verbleiben im Eigentum von Dätwyler.

### **2. Höhere Gewalt**

2.1 Sollten unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs von Dätwyler liegen, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen von Dätwyler beeinträchtigen, verzögern oder verunmöglichen, haftet Dätwyler nicht für die Folgen. Dies betrifft insbesondere Streik, Aussperrung, Materialausfall, Epidemien, Pandemien, Beförderungs- sowie Betriebssperren oder Transportprobleme, ausserordentliche Naturereignisse, behördliche Anordnungen, welche die Auftragsbefreiung einschränken, erschweren oder verhindern, die Verfügbarkeit von Personal, welches nicht von Dätwyler gestellt wird sowie generell sämtliche Umstände, welche ausserhalb des Macht- und Kontrollbereichs von Dätwyler liegen.

2.2 In solchen Fällen von höherer Gewalt verlängern sich insbesondere bei ausdrücklich für verbindlich erklärten Terminen die Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

### **3. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung**

3.1 Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in einem Vertrag werden Verträge zwischen den Parteien auf unbefristete Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

3.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.3 Jeder Vertrag (bzw. jedes Abonnement) ist einzeln zu kündigen.

### **4. Ausserordentliche Kündigung**

4.1 Jeder Vertrag zwischen Dätwyler und dem Kunden kann aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

4.2 Als wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung durch Dätwyler gilt insbesondere:

- a) wenn sich der Kunde trotz Mahnung in einem Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen befindet;
- b) wenn über den Kunden der Konkurs eröffnet wird, ein Nachlassverwalter oder Liquidator bestellt wird, oder er eine Überschuldungsanzeige/Insolvenzanzeige erstattet;
- c) wenn der Kunde trotz Abmahnung wiederholt, oder in erheblicher Weise, gegen eine Bestimmung (z.B. eine vereinbarte Pflicht oder Zusicherung) in (i) diesen AGB, (ii) den Besonderen Bestimmungen, (iii) einer zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung, oder (iv) einer Offerte von Dätwyler verstösst;
- d) wenn die Fortsetzung der Vertragsbeziehung für Dätwyler mit erheblichen Geschäftsrisiken (z.B. Reputationsrisiken) verbunden wäre.

### **5. Folgen der Kündigung; keine Migration**

5.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der gekündigten Dätwyler Dienstleistung und der allenfalls damit verbundenen Dätwyler IO-Funktionen.

5.2 Allfällige weitere Dätwyler Dienstleistungen laufen unverändert

bis zu ihrer Kündigung weiter: Sofern der Kunde mehrere Dätwyler Dienstleistungen, z.B. verschiedene Abonnements, mit Dätwyler vereinbart hat, gilt die Kündigung nur für das spezifisch gekündigte Abonnement oder die gekündigte Dätwyler Dienstleistung. Alle anderen Dätwyler Dienstleistungen inkl. Abonnements bleiben von der Kündigung unberührt und laufen gemäss den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere mit der jeweiligen Mindestlaufzeit) weiter. Der Kunde behält den Zugang zu Dätwyler IO für die verbleibenden aktiven Dätwyler Dienstleistungen.

5.3 Dätwyler schuldet keine Migrationsleistungen (insbesondere von Daten des Kunden). Dätwyler ist berechtigt, 30 Tage nach Vertragsende sämtliche Daten des Kunden zu löschen, die sich auf die gekündigte Dätwyler Dienstleistung beziehen bzw. in diesem Zusammenhang von Dätwyler bearbeitet bzw. gespeichert wurden. Eine Migration von Daten ist nur bei expliziter Vereinbarung in Textform und gegen gesondertes Entgelt geschuldet. Die Höhe des Entgelts und die Bedingungen der Migration müssen detailliert zwischen den Parteien in Textform vereinbart werden.

## **6. Rückgabe von Dätwyler Hardware**

6.1 Sofern im Einzelfall die Modalitäten der Rückgabe von gemieteter Dätwyler Hardware nicht anderslautend in Textform vereinbart werden, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche gemietete Dätwyler Hardware innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende auf eigene Kosten und Gefahr an Dätwyler zurückzusenden.

6.2 Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, ist Dätwyler berechtigt, den Neuwert der gemieteten Dätwyler Hardware in Rechnung zu stellen.

## **7. Kundenreferenzen**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Dätwyler den Namen/Firma des Kunden (einschliesslich der Marken und Logos des Kunden) als Kundenreferenz verwenden und angeben darf.

## **8. Abtretung und Vertragsübertragung**

Dätwyler ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen Dätwyler und dem Kunden oder der Vertrag als Ganzes auf Dritte zu übertragen.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil der AGB davon nicht berührt. Nichtig oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte, auf die diese AGB anwendbar sind, gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen zum Kollisionsrecht, das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung.

10.2 Für alle Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie alle unter der Geltung dieser AGB abgeschlossenen Verträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Dätwyler zuständig.